

Schutzkonzept für die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020

1. Absicht

Es gilt, gemäss COVID-19-Verordnung 2, sämtliche beteiligten Personen (Teilnehmende, Mitwirkende, Organisatoren etc.) der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020 vor einer Ansteckung hinsichtlich der aktuellen Pandemie zu schützen.

Das Schutzkonzept geht über das hinaus, was von übergeordneten Recht vorgeschrieben ist. Die Gemeindepräsidentin und der Verwaltungsleiter sind für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich.

2. Teilnehmende Gemeindeversammlung (inkl. Gäste, Mitwirkende und Organisatoren)

Besonders gefährdete Personengruppen dürfen nicht von der Gemeindeversammlung ausgeschlossen werden. Es gilt deshalb zu ihrem Schutz – unabhängig davon, ob die Abstandsregeln eingehalten werden können oder nicht – eine generelle Pflicht für alle Teilnehmenden, Funktionäre und Gäste, eine Nasen-Mund-Schutzmaske zu tragen. Schutzmasken stehen vor Ort gratis zur Verfügung.

Personen mit Covid-19-Krankheitssymptomen oder an Covid-19 erkrankte Personen haben keinen Zutritt. Es gelten die Verhaltensempfehlungen bzw. Weisungen und Anordnungen des Bundesamtes für Gesundheit sowie der kantonalen Stellen.

Die Teilnahme bzw. der Einlass und Auslass aus dem Versammlungslokal wird kontrolliert. Die Teilnehmenden sind angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren. Desinfektionsmaterial wird zur Verfügung gestellt.

Die Distanz von 1.5 Metern ist – wenn immer möglich – einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Versammlungsteilnehmenden.

3. Kontaktdaten (Tracking)

Es werden, unabhängig vom Einhalten der Distanzregeln, die Kontaktdaten erfasst (Name, Vorname, Telefonnummer). Die Kontaktdaten werden durch die Teilnehmenden selbst per QR-Code erfasst oder auf einem zur Verfügung gestellten Formular durch Verwaltungspersonal notiert.

Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Art. 3 EpG der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden.

Die Gemeindeverwaltung vernichtet die Kontaktangaben der Anwesenden 14 Tage nach der Gemeindeversammlung.

Teilnehmende, welche Krankheitssymptome innerhalb zwei Wochen nach der Versammlung entwickeln, kontaktieren umgehend telefonisch die Gemeindeverwaltung und begeben sich in Isolation.

4. Ablauf Gemeindeversammlung

Während der Gemeindeversammlung wird mehrfach die Diskussion für die Teilnehmenden eröffnet. Mikrofone werden mit einem Plastiksack geschützt und/oder nach jedem Gebrauch desinfiziert. Rednerpulte werden nach jeder Nutzung gereinigt.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung findet kein Apéro statt.

Alle Teilnehmenden zeigen sich solidarisch und halten die Regeln des Schutzkonzeptes mit Eigenverantwortung ein.

Stellt sich an der Versammlung heraus, dass die Räumlichkeiten zu klein sind, wird die Gemeindeversammlung vom Gemeinderat auf ein späteres Datum vertagt.

5. Infrastruktur

Der Saal wird vor und nach der Gemeindeversammlung ausreichend gelüftet.

Es besteht freie Sitzwahl im Saal oder auf dem Balkon/Empore. Den Teilnehmenden wird empfohlen, jeweils einen Stuhl frei zu lassen und Abstand zu halten, sofern die Personen nicht aus dem gleichen Haushalt stammen.

Den Gästen (nicht Stimmberechtigten) werden die Plätze von den Organisatoren zugewiesen. Sofern zu viele Gäste eintreffen, werden diese von der Versammlung ausgeschlossen und auf das später aufliegende Protokoll verwiesen.

Seuzach, 2. Dezember 2020

Gemeinderat Seuzach